



EUROPEAN COMMISSION  
HEALTH AND CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL

Director General

SANCO/10725/2013

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain  
animal diseases and zoonoses*

**The programme for  
the control of certain zoonotic salmonella in breeding,  
laying and broiler flocks of Gallus gallus and in flocks of  
turkeys (Meleagris gallopavo)**

**Germany**

**Approved\* for 2013 by Commission Decision 2012/761/EU**

\* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-  
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von **Legehennen und deren Aufzuchtbeständen**.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Legehennen und deren Aufzuchtbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teil D der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Bekämpfungsplan wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und ist Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Legehennen. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte des Bekämpfungsplans teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden 42.909, im Jahr 2009 31.402, und im Jahr 2010 25.310 humane Fälle gemeldet. Für 2011 wurden 24.512 Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 06.03.2012, <http://www3.rki.de/SurvStat/>).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* (35,7 % der gemeldeten Fälle) und *S. Typhimurium* (34,0 %). Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle in 2008, auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme 2010 aus dem Zoonosenmonitoring sowie den Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Das deutsche Ergebnis aus der gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudie ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 1: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Legehennen	29,3 %	24,7 %	2004/2005

### **Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen des Bekämpfungsprogramms für Salmonellen bei Legehennen im Jahr 2010**

Hier wurden 2010 insgesamt 4247 Herden untersucht und bei 112 (2,6 %) ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Bei 80 (1,9 %) der Herden wurden *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* nachgewiesen. *S. Enteritidis* wurde bei 71 (1,7 %) und *S. Typhimurium* bei 10 (0,2 %) der untersuchten Herden nachgewiesen. In einer Herde wurde sowohl *S. Enteritidis* als auch *S. Typhimurium* nachgewiesen.

**Konsumeier:** Bei amtlichen Plan-Untersuchungen von Konsumeiern wurde mit einer Salmonella-Nachweisrate von 0,17 % eine im Vergleich zum Vorjahr (0,33 %) deutlich geringere Rate ermittelt. Weiterhin steht *S. Enteritidis* mit 78 % der typisierten Salmonellen (Vorjahr 93 %) bei Konsumeiern an der Spitze. Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings nach der AVV Zoonosen Lebensmittelkette wurden auf der Schale von 10 von 14 Pools von je 10 Eiern Salmonellen nachgewiesen. Es handelte sich hier durchweg um *S. Enteritidis*. Im Eiinhalt wurden keine Salmonellen nachgewiesen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als

mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligten Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms von Legehennen (*Gallus gallus*) nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003 und Nr. 517/2011 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. EU L 138, S. 45).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

#### Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Programms wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

#### Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in dem Bekämpfungsprogramm dargelegten Sachverhalt bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Legehennen und deren Aufzuchtbetriebe
Durchführungsjahr:	2013
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0019
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Prof. Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	02.April 2012

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A)

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmmaßnahmen**

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 9 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2014

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen



zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. EU Nr. L 138/45)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 252).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## **5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:**

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2013 kalkulieren in Höhe von nahezu 900.000 € zu betrachten.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-  
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von **Masthähnchenbeständen**.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teil E der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Bekämpfungsplan wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und ist Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Masthähnchen. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen den Inhalte des Bekämpfungsplans teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden 42.909, im Jahr 2009 31.402, und im Jahr 2010 25.310 humane Fälle gemeldet. Für 2011 wurden 24.512 Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 06.03.2012, <http://www3.rki.de/SurvStat/>).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* (35,7 % der gemeldeten Fälle) und *S. Typhimurium* (34,0 %). Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle in 2008, auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme 2010 aus dem Zoonosenmonitoring sowie den Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Das deutsche Ergebnis aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 1: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Masthähnchen	17,5 %	2,9 %	2005/2006

### **Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen des Bekämpfungsprogramms für Salmonellen bei Masthähnchen im Jahr 2010**

**Hier** wurden 2010 in 193 der untersuchten 4354 Herden (4,4 %) Salmonellen nachgewiesen. Von den Herden waren 10 (0,2 %) positiv für *S. Enteritidis* (6 Herden, 0,1 %) oder *S. Typhimurium* (4 Herden, 0,1 %).

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings wurden 2009 Fleisch von Masthähnchen auf Salmonellen untersucht. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Prävalenz von *Salmonella* spp. in Fleisch und Fleischzubereitungen aus dem Einzelhandel (Zoonosen-Monitoring 2009)

Matrix	Jahr	Anzahl untersuchter Proben (N)	<i>Salmonella</i> -positive Proben	
			(n)	(in %)
<b>Hähnchenfleisch, gesamt</b>	<b>2009</b>	<b>651</b>	<b>49</b>	<b>7,5</b>
Frisches Fleisch	2009	449	34	7,6

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen

zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms von *Salmonellen* bei Masthähnchen nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003 und Nr. 200/2012 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten

Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2012 der Kommission vom 08. März 2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* bei Masthähnchenherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU L 71 vom 09.3.2012, S. 31).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Programms wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in dem Bekämpfungsprogramm dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Masthähnchen
Durchführungsjahr:	2013
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0020
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Prof. Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	02.April 2012

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A)

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmmaßnahmen**

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 9 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2014

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen



zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2012 der Kommission vom 08. März 2012 über ein Unionsziel zur Verringerung von Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium bei Masthähnchenherden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 71/31)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl I S. 203)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl I S. 252).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## 5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2013 kalkulieren in Höhe von nahezu 50.000 € zu betrachten.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-  
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von **Mastputenbeständen**.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Mastputen werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Bekämpfungsplan wurde von der Europäischen Kommission genehmigt und ist Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Mastputen. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte des Bekämpfungsplans teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden 42.909, im Jahr 2009 31.402, und im Jahr 2010 25.310 humane Fälle gemeldet. Für 2011 wurden 24.512 Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 06.03.2012,

<http://www3.rki.de/SurvStat/> ).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* (35,7 % der gemeldeten Fälle) und *S. Typhimurium* (34,0 %). Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle in 2008, auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme 2010 aus dem Zoonosenmonitoring sowie den Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Die deutschen Ergebnisse aus den gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudien sind in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 1: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Mastputen	11,1 %	3,1 %	2006/2007

### **Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme für Salmonellen beim Mastputen im Jahr 2010**

Von den untersuchten 971 Herden von Mastputen waren 10 (1,0 %) positiv für *Salmonella* spp.. 5 Herden waren positiv für *S. Typhimurium*, eine (0,1 %) für *S. Enteritidis*.

In der Grundlagenstudie 2006/2007 war bei Betrieben mit mindestens 500 Mastputen eine Rate von 11,1 % *Salmonella*-positiver Herden ermittelt worden (Tab. 1). Für die beiden Serovare *S. Enteritidis* und *S. Typhimurium* wurde eine Prävalenz von 3,1% ermittelt.

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings wurden 2009 und 2010 Fleisch von Puten auf Salmonellen untersucht. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Prävalenz von *Salmonella* spp. in Fleisch und Fleischzubereitungen aus dem Einzelhandel (Zoonosen-Monitoring 2009/2010)

Matrix	Jahr	Anzahl untersuchter Proben		
		(N)	(n)	(in %)
<b>Putenfleisch, gesamt</b>	<b>2009</b>	<b>623</b>	<b>35</b>	<b>5,6</b>
Frisches Fleisch	2009	434	25	5,8
Fleischzubereitungen	2009	189	10	5,3
<b>Putenfleisch (frisches Fleisch)</b>	<b>2010</b>	<b>675</b>	<b>37</b>	<b>5,5</b>

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien

Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms von Salmonellen bei Mastputen nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003 und 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3)).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

#### Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Programms wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

#### Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in dem Bekämpfungsprogramm dargelegten Sachverhalt bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1  
Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Mastputen
Durchführungsjahr:	2013
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0022
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Prof. Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	02.April 2012

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A)

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmmaßnahmen**

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 9 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2014

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen



zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 252).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## 5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2013 kalkulieren in Höhe von ca. 31.000 € zu betrachten.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-  
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von **Zuchtputenbeständen**.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Gallus-gallus-Zuchtbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Bekämpfungsplan wurde von der Europäischen Kommission genehmigt und ist Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Zuchtputen. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen die Inhalte des Bekämpfungsplans teilweise nochmals auf und sind als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Falldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden 42.909, im Jahr 2009 31.402, und im Jahr 2010 25.310 humane Fälle gemeldet. Für 2011 wurden 24.512 Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 06.03.2012,

<http://www3.rki.de/SurvStat/> ).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* (35,7 % der gemeldeten Fälle) und *S. Typhimurium* (34,0 %). Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle in 2008, auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme 2010 aus dem Zoonosenmonitoring sowie den Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden. Das deutsche Ergebnis aus der gemeinschaftsweit durchgeführten Prävalenzstudie ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 1: Ergebnisse für Deutschland bei den gemeinschaftsweit durchgeführten Grundlagenstudien

Tierart	Prävalenz <i>Salmonella</i> spp.	Prävalenz <i>S. Enteritidis</i> und <i>S. Typhimurium</i>	Zeitraum der Studie
Zuchtputen	0 %	0 %	2006/2007

### **Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme für Salmonellen bei Zuchtputen im Jahr 2010**

Hier wurden 2010 141 Zuchtputenherden untersucht, von denen keine positiv für *Salmonella* spp. war.

Bei den Zuchtputenherden wurden in der Grundlagenstudie keine Salmonellen nachgewiesen.

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings wurden 2009 und 2010 Fleisch von Puten auf Salmonellen untersucht. Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Prävalenz von *Salmonella* spp. in Fleisch und Fleischzubereitungen aus dem Einzelhandel (Zoonosen-Monitoring 2009/2010)

Matrix	Jahr	Anzahl untersuchter Proben (N)	Salmonella-positive Proben	
			(n)	(in %)
<b>Putenfleisch, gesamt</b>	<b>2009</b>	<b>623</b>	<b>35</b>	<b>5,6</b>
Frisches Fleisch	2009	434	25	5,8
Fleischzubereitungen	2009	189	10	5,3
<b>Putenfleisch (frisches Fleisch)</b>	<b>2010</b>	<b>675</b>	<b>37</b>	<b>5,5</b>

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien

Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Der Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms von Salmonellen bei Puten nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003 und Nr. 584/2008 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probematerialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entspricht den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 3)).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

#### Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Programms wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

#### Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in dem Bekämpfungsprogramm dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Zuchtputen
Durchführungsjahr:	2013
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0021
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Prof. Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	02.April 2012

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A)

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmmaßnahmen**

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 9 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2014

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;  
die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen



zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EG) Nr. 584/2008 der Kommission vom 20.06.2008 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Puten (ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl. I S. 252).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## 5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2013 kalkulieren in Höhe von nahezu 42.000 € zu betrachten.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellen-  
bekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b**

**Teil A Allgemeine Anforderungen an die nationalen  
Salmonellenbekämpfungsprogramme**

**Ziel des Programms**

Senkung des Risikos der Prävalenz zoonotischer Salmonellen im Bereich von *Gallus-gallus*-Zuchtbeständen.

Die Mindestprobenahmeanforderungen gemäß Anhang II Teil B der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für Gallus-gallus-Zuchtbestände werden entsprechend des von der Europäischen Kommission genehmigten Bekämpfungsplanes der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Die Vorschriften des Anhangs II, Teil C der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 werden dabei berücksichtigt.

Der von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellte Bekämpfungsplan wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und ist Grundlage der Bekämpfung von Salmonellen bei Gallus-gallus-Zuchtbeständen. Nachfolgende Ausführungen unter Teil A greifen den Inhalt des Bekämpfungsplans teilweise nochmals auf und ist als Ergänzung zum jeweiligen Bekämpfungsplan zu sehen.

Zu 1. Allgemeines

- 1.1 Die Salmonellose des Menschen ist eine mit Lebensmitteln assoziierte Infektionskrankheit. Seit dem Inkrafttreten (2001) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (vom 20. Juli 2000 BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17.7.2009, BGBl. I S. 2091) erfolgt die Meldung anhand einer standardisierten Faldefinition an das Robert Koch Institut, das die Daten wöchentlich veröffentlicht (Epidemiologisches Bulletin).

In 2008 wurden 42.909, im Jahr 2009 31.402, und im Jahr 2010 25.310 humane Fälle gemeldet. Für 2011 wurden 24.512 Fälle gemeldet (Datenstand Survstat 06.03.2012, <http://www3.rki.de/SurvStat/>).

Zu den nach wie vor am häufigsten nachgewiesenen Serovaren zählen *S. Enteritidis* (35,7 % der gemeldeten Fälle) und *S. Typhimurium* (34,0 %). Die jährliche Inzidenz verringerte sich von 90 Fällen je 100.000 Einwohner in 2001, auf 52 Fälle in 2008, auf 39 Fälle in 2009 und 31 Fälle in 2010. Eine Übersicht über das Vorkommen von Salmonellen bei Tieren sowie die Häufigkeit der Kontamination von Lebensmitteln mit Salmonellen wird jährlich auf der Grundlage der amtlichen Untersuchungen der Länder in Form des Zoonosenberichts zusammengestellt und gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/99/EG veröffentlicht. Für die Bewertung der Erfolge der Bekämpfungsprogramme gemäß Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 können derzeit die Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme 2010 aus dem Zoonosenmonitoring sowie den Daten aus den EU-weiten Grundlagenstudien herangezogen werden

### **Ergebnisse der Untersuchungen im Rahmen der Bekämpfungsprogramme für Salmonellen beim Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*) im Jahr 2010**

Hier wurden 2010 in der Legephase im Rahmen der amtlichen Untersuchung 927 Herden untersucht. Bei 6 (0,6 %) Herden wurde ein positiver Salmonellen-Nachweis geführt. Insgesamt wurde bei 3 (0,3 %) der untersuchten Herden eines der fünf Salmonella-Serovare nachgewiesen, für die ein Gemeinschaftsziel festgelegt ist. *S. Enteritidis* wurde bei 2 (0,2 %), *S. Typhimurium* bei 1 (0,1 %) nachgewiesen. *S. Infantis*, *S. Virchow* und *S. Hadar* wurden nicht nachgewiesen.

1.2 Der Aufbau und die Verteilung der Kompetenzen des öffentlichen Veterinärwesens in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

#### 1.2.1 Bundesebene

Auf Bundesebene ist das Veterinärwesen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zugewiesen. Im Ministerium ist es in der Abteilung (3): Ernährung, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und hier in der Unterabteilung (33): "Tiergesundheit und Tierschutz" angesiedelt. Dem Veterinärwesen auf Bundesebene obliegt die vielfältige Rechtsetzung auf allen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gebieten sowie der Kontakt zu den Veterinärverwaltungen anderer Staaten

und die Wahrnehmung der fachlichen Interessen und Aufgaben innerhalb der Europäischen Union. In veterinärrechtlichen Gesetzen und Verordnungen werden alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens ergeben, für das Bundesgebiet selbst und gegenüber anderen Staaten getroffen und die Durchführung dieser Maßnahmen zusammen mit den Bundesländern koordiniert; dies gilt auch für die Transformation von EU-Recht in nationales Recht.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) führt auf Anforderung der Länder die Serotypisierung, Phagentypisierung und Resistenzbestimmung von Isolaten sowie die Identifikation von Impfstämmen am Nationalen Referenzlabor zur Durchführung von Analysen und Tests auf Zoonosen (Salmonellen; NRL-Salm am BfR), durch. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung werden am BfR die Ergebnisse der Salmonella-Bekämpfungsprogramme im Zoonosenbericht zusammengefasst und über das BMELV an die EFSA übermittelt. Hierbei werden die Vorgaben der relevanten Entscheidungen sowie die Empfehlungen der EFSA beachtet.

Im Rahmen seiner Aufgaben bezüglich der Bekämpfung von Zoonosen (Salmonellen) nimmt das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI) als Bundesoberbehörde die Forschung über Zoonosenerreger sowie über deren Epidemiologie wahr. Daneben werden dort seit der Neuordnung des Forschungsbereichs auch veterinärmedizinische Fragen aus den Gebieten Tierschutz, Tierzucht und Tierernährung bearbeitet.

### 1.2.2 Landesebene

Auf Landesebene besteht die Veterinärfachverwaltung aus dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister/Senator als oberste Landesveterinärbehörde, dem Regierungspräsidenten oder einer gleichrangigen Behörde der mittleren/höheren Verwaltungsebene als mittlere Veterinärbehörde (nicht in allen Ländern) und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt - Veterinäramt - als untere Veterinärbehörde.

Der obersten Landesveterinärbehörde obliegt die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten innerhalb des jeweiligen Landes. Soweit eine Bundeskompetenz nicht besteht oder nicht ausgeschöpft worden ist, erarbeitet sie notwendige Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Veterinärwesen des Landes, sie wirkt mit in der Rechtsetzung des Landes auf den sie berührenden Gebieten und bei der Neufassung und Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie des Veterinärrechts der Europäischen Union. Ferner stellt sie die tierärztliche Mitwirkung auf Landesebene sowie gegenüber anderen Behörden und der Wirtschaft im erforderlichen Maße sicher und führt die Aufsicht über die Tierärztekammer und die Tierseuchenkasse.

Der mittleren Veterinärbehörde obliegt die Aufsicht einschließlich eventueller Anordnung von Maßnahmen und die Koordinierung, Lenkung, Weisung - in besonderen Fällen auch unmittelbare Mitwirkung - bei der Durchführung der Aufgaben auf der Kreisebene. Sie wahrt die Zusammenarbeit mit allen auf der mittleren Verwaltungsebene zu beteiligenden Stellen und stellt die tierärztliche Mitwirkung im erforderlichen Umfang sicher.

Die untere Veterinärbehörde führt die Aufgaben des öffentlichen Veterinärwesens auf der Kreisebene durch. Sie nimmt die allgemeinen Obliegenheiten wie Planung, Organisation und Verwaltung wahr, koordiniert die veterinärmedizinischen Belange und führt die Maßnahmen durch, soweit erforderlich in Abstimmung mit der Gesundheitsfachverwaltung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie mit anderen beteiligten Stellen. Zur Veterinärfachverwaltung gehören insbesondere Veterinäruntersuchungsämter. Einrichtungen der Landwirtschaft ergänzen und verstärken in einigen Ländern durch die Durchführung von Laboruntersuchungen diese Tätigkeiten.

Die Informationsfluss auf Länderebene entspricht, in Abhängigkeit länderspezifischer Abweichungen, dem allgemeinen Verwaltungsaufbau. Die Schnittstelle der Länder zum Bund wird durch nationale Rechtsnormen bzw. über Vereinbarungen geregelt.

#### Zu 1.3

Alle Untersuchungseinrichtungen, die von Seiten der zuständigen Stellen der Länder für die Untersuchung der Proben im Rahmen des nationalen Bekämpfungsprogramms von Salmonellen bei Zuchtgeflügel (*Gallus gallus*), nach den Verordnungen (EG) Nr. 2160/2003 und Nr. 200/2010 benannt wurden, werden regelmäßig in vom BfR durchgeführte Ringversuche einbezogen. Ziel ist es zu prüfen, ob die Laboratorien in der Lage sind, die geforderten Nachweise von Salmonellen in Geflügelkot mit den vorgeschriebenen Arbeitstechniken und Methoden erfolgreich durchzuführen.

#### Zu 1.4

Die vorgeschriebene Methode ISO 6579:2002 in der Modifikation 2003, Annex D wird für alle amtlichen Untersuchungen eingesetzt. Die Probenmaterialien, die Probenahme, der Transport und die Aufbewahrung der Proben entsprechen den in den relevanten Entscheidungen festgelegten Methoden. Für die Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle durch die Lebensmittelunternehmer können alternative Analyseverfahren angewandt werden, sofern sie nach EN ISO 14160:2003 validiert sind.

Zu 1.5 und 1.6 vgl. Ausführungen zu 1.2

#### Zu 1.7

Maßgeblich sind die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. No-

vember 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. EU L 325, S. 1) sowie die entsprechenden gemeinschaftlichen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 vom 11.3.2010, S. 1).

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) regelt neben den durch die Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu regelnden Sachverhalten auch Vorschriften zur einheitlichen Durchführung in den Ländern aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu 1.8

Direkte finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Programms wird von Seiten des Bundes nicht gewährt.

Zu 2.

In Bezug auf unter das Programm fallende Lebens- und Futtermittelbetriebe haben sich die bereits in dem Bekämpfungsprogramm dargelegten Sachverhalte bis auf notwendige Veränderungen durch gemeinschaftsrechtliche Regelungen im Wesentlichen nicht geändert.

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission  
vom 25. April 2008  
über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten  
auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme  
zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung  
von Tierseuchen und Zoonosen**

**ANHANG II**

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Salmonellenbekämpfung (zoonotischer Salmonellen) im Sinne des Artikels 1  
Buchstabe b**

**Teil B**

**1. Bezeichnung des Programms**

Mitgliedstaat:	Bundesrepublik Deutschland
Tierseuche(n):	Infektion von Tieren mit zoonotischen Salmonella spp.
unter das Programm fallende Tierpopulation:	Gallus-gallus-Zuchtbeständen
Durchführungsjahr:	2013
Bezugs-Nr. dieses Dokuments:	332-35011/0018
Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):	Prof. Dr. Bätza, + 49-(0)228-99-529-3457 / Fax 3931 / <a href="mailto:332@bmelv.bund.de">332@bmelv.bund.de</a>
Datum der Übermittlung an die Kommission:	02.April 2012

2. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Wie aus den Zoonosentrendberichten der letzten Jahre zu ersehen ist, nimmt die Salmonellenbelastung beim Geflügel basierend auf den Maßnahmen nach dem hier beschriebenen Programm stetig ab (liegt der Kommission bereits vor, vgl. Ausführungen zu Teil A)

3. **Programmbeschreibung:** siehe Anlage

4. **Programmmaßnahmen**

4.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen

Programmlaufzeit:

voraussichtlich 7 Jahre, abhängig von der Seuchenlage

Erstes Jahr: 2006

Letztes Jahr: voraussichtlich 2014

Bekämpfung

Bekämpfung/Tilgung

Tests

Tests

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Schlachtung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Tötung von Tieren mit Positivbefund

Impfung

Erweiterte Schlachtung oder Tötung

Behandlung tierischer Erzeugnisse

Beseitigung von Erzeugnissen

Beseitigung von Erzeugnissen

Monitoring oder Überwachung

Andere Maßnahmen (präzisieren):

4.2 Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Zentralbehörden:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn;

die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden

4.3 Beschreibung und Abgrenzung der administrativen und geografischen Verwaltungsbehörde, in denen das Programm durchgeführt wird:

Ländergrenzen

4.4 Programmmaßnahmen



zu 4.4.1 – 4.4.5

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbare Zoonoseerregern in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 325 S.1)
- Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von Salmonella -Serotypen bei erwachsenen Gallus - gallus -Zuchtherden (ABl. L 61 S. 1) Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel in der jeweils geltenden Fassung (ABl. EU Nr. L 212/3)
- Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2010 (BGBl I S. 203)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2011 (BGBl I S. 252).

Zu 4.4.6 – 4.4.9

vgl. Teil A

## 5. Allgemeine Beschreibung der Kosten und Nutzen:

Der Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette durch Geflügel und Erzeugnisse stellt eine besondere Gefährdung des Verbrauchers durch die Kontamination von Produkten dar, die zu Lebensmittel bedingten Krankheitsausbrüchen beim Menschen mit Todesfolge führen können. Unter diesem Aspekt sind die Kosten der Durchführung von Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen für die die Länder eine Kofinanzierung für das Jahr 2013 kalkulieren in Höhe von nahezu 600.000 € zu betrachten.

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Zuchthühner

Region<sup>h)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>
Zuchtherden	1.234	14.870.405	1.121	14.646.108	1.063	3	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE, HB, HH, RP, SL

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

- 6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:  
 6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Seuche/Zoonosea): Salmonellose (Zuchthühner)

**Tabelle A<sup>1)</sup>**

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests	
Zuchtherden	<b>bakteriologische Analyse</b>	Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	3.878	
		Kot - Sockentupfer		238	
		Eier		3.419	
		Eierschalen		6	
		Staub		116	
		Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen		9	
		Flaum/Federn		1	
		Hygienetupfer/Wischproben		0	
		Kückenwindeln		0	
		Einstreu		83	
		Tiere (antimikrobielle Untersuchung)		0	
		Anderes		0	
				6	
				0	
		<b>Serotypisierung</b>			
			Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	2
			Salmonella Typhimurium		2
			Salmonella Hadar		0
			Salmonella Virchow		0
			Salmonella Infantis		0
	<b>Probenahme</b>			3	
					4.208

- 2.3. Angaben zur Infektion:  
 siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Zucht - adulte	1	1	1
Zucht - Aufzucht	0	0	0

- 2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):  
 Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

- 2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten  
 2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.  
 3. Finanzielle Aspekte  
 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII  
 3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms  
 3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyse, andere (erläutern).

<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

<sup>f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2011

Tierart<sup>a)</sup>: Zuchthühner

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	172	2.019.382	33	33	517.500	2.103.500

**Meldung aus TH; SN; MV**

- a) Gegebenfalls Tierart.
- b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr): 2013

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Zuchtherden	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	3.700
	Serotypisierung	Zuchtherden	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	54
<b>Insgesamt</b>					3.754

- a) Gegebenfalls Tierart.
- b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Beschreibung des Tests.
- d) Gegebenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
- e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
- f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: RP; HH, BE, HB, SL

Region <sup>a1)</sup>	Herdentyp <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl Tiere im Programm	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Zahl der positiven <sup>a)</sup> Herden <sup>e)</sup>			Zahl der Herdenräumungen <sup>a)</sup>		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere <sup>a)</sup>		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>	
							a1)	a2)	a3)	a3)	a4)	a4)	a3)	a4)	a3)	a4)	a3)
BW	Zucht	34	100.000	34	100.000	5											
BY	Zucht	93	758.124	85	757.837	0											
BB	Zucht	49	353.800	49	353.800	42											
BE <sup>3)</sup>	Zucht																
HB <sup>3)</sup>	Zucht																
HH <sup>3)</sup>	Zucht																
HE	Zucht	14	210.000	10	150.000	10											
MV <sup>3)</sup>	Zucht																
NI	Zucht	1.800	5.200.000	445	5.130.000	445											
NW	Zucht	86	516.907	65	515.415	65											
RP <sup>3)</sup>	Zucht																
SL <sup>3)</sup>	Zucht																
SH	Zucht	1	1.500	1	1.500	1											
SN	Zucht	61	370.000	61	370.000	61											
ST	Zucht	246	5.391.823	246	5.391.823	74											
TH	Zucht	60	375.000	10	374.000	10											
<b>Insgesamt</b>		2.444	13.277.154	1.006	13.144.375	713	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Zucht und Aufzuchtherden zusammengefasst

3) Fehlanzeige

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2013

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Zucht Gallus gallus

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	250	2.745.000	163	163	5.520.000	6.542.000

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Meldung aus NI, SN, TH

TH entstehen bei der Impfung keine Kosten der öffentlichen Hand



6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>3)</sup>:

Tierart: Legehennen

Region<sup>h)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)		
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>		
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.									
Legehennen	144.594	64.039.356	6.347	55.646.004	5.519	49	12	0	0	0	52	4	0	24.000	0	2.170	0	765.310	0
Aufzuchtherden	994	18.412.209	654	18.391.753	654	2	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
adulte Herden	143.600	45.627.147	5.693	37.254.251	4.865	47	12	0	0	0	48	4	0	24.000	0	2.170	0	765.310	0

Fehlanzeige:

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.



6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests
Legehennen- und Aufzuchtherden	bakteriologische Analyse	Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	4.272
		Kot - Sockentupfer		687
		Eier		2.825
		Eierschalen		7
		Staub		1
		Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen		621
		Flaum/Federn		0
		Hygienetupfer/Wischproben		0
		Küickenwindeln		123
		Einstreu		5
		Tiere (antimikrobielle Untersuchung)		0
		Anderes		0
				3
		Serotypisierung		
		Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	101
		Salmonella Typhimurium		10
		Anderer Spezies		17
	Probenahme			4.373

2.3. Angaben zur Infektion:  
siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Legehennen-adulte	27	41	358.805
Legehennen-Aufzucht	1	1	0

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):  
Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyse, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2011

Tierart<sup>a)</sup>:

Legehennen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
	53.576	18.058.971	569	573	7.005.629	24.591.272
<b>Insgesamt</b>						

**Meldung aus: BB, ST, BY, TH, MV**

a) Gegebenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2013

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Legehennen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	4.643
	Serotypisierung	Legehennen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	439
<b>Insgesamt</b>					5.082

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: BE; HB; HH; HE

## Legehennen

Region <sup>a1)</sup>	Herden- typ <sup>b)</sup>	Gesamt- zahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamt- zahl Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamt- zahl Tiere im Programm	Zahl kontrol- lierter Herden <sup>d)</sup>	Zahl der positiven <sup>a)</sup> Herden <sup>e)</sup>			Zahl der Herden- räumungen <sup>a)</sup>		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere <sup>a)</sup>		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>		Menge Eier unter Über- wachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg) <sup>a)</sup>	
							a1)	a2)	a3)	a3)	a4)	a4)	a3)	a4)	a3)	a4)	a3)
<b>Insgesamt</b>		217.089	103.037.561	8.712	92.862.683	4.057	28	2	31	4	7	242.765	53.831	1.800	0	420.000	1.429.220

Fehlanzeige: BE; HB;

a) Für zoonotische Salmonellosen, die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben: a1) für Salmonella Enteritidis, a2) für Salmonella Typhimurium, a3) für andere Serotypen - präzisieren, a4) für Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

a1) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

b) Z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden sind gleichbedeutend mit Beständen.

c) Gesamtzahl Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Herden.

d) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen von Salmonellen. Eine Herde darf in dieser Spalte auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

e) Wurde eine Herde gemäß Fußnote d) mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

1) Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

2) Legehennen und Aufzuchtherden zusammengefasst

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2013

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Legehennen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	1.484	8.558.000	649	644	7.608.000	25.044.000

Meldung aus: BB, TH

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Meldung aus BB, NI, SN, TH, MV

TH und MV entstehen bei der Impfung keine Kosten der öffentlichen Hand

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt ( ja/nein )
<b>1. Tests</b>					
1.1. Kosten der Analyse	Test: Zahl der geplanten bakteriologischen Tests (Kulturen) im Rahmen der amtlichen Probenahme	4.643	14,01	65.051,89	ja
	Test: Zahl der geplanten Serotypisierungstests an relevanten Isolaten	439	18,18	7.982,62	ja
	Test: Zahl der geplanten bakteriologischen Tests (Kulturen) im Rahmen der amtlichen Probenahme (Eier)	100	6,50	650,00	ja
1.2. Kosten der Probenahmen		4.643	0,5	2.321,50	ja
1.3. Sonstige Kosten (Personal)		51	5	255,00	ja
<b>2. Impfung oder Behandlung von tierischen Erzeugnissen</b>					
2.1. Impfstoffwerb/Behandlung von tierischen Erzeugnissen					
	Zahl der voraussichtlich zu erwerbenden Impfstoffdosen, wenn eine Impfstrategie ausdrücklich gemäß Anhang II Nummer 4 Teil des Programms ist	19.950.000	0,024	474.500,00	ja
2.2. Verteilungskosten		0		0,00	
2.3. Verabreichungskosten		0		0,00	
2.4. Kontrollkosten		0		0,00	
<b>3. Schlachtung und Beseitigung</b>					
3.1. Entschädigung für Tierverluste		45.003	2,68	120.665,04	ja
3.2. Transportkosten		0		0,00	ja
3.3. Beseitigungskosten		0		0,00	ja
3.4. Verluste bei Schlachtung von Tieren		210.000	0,53	111.000,00	ja
3.5. Kosten der Behandlung von Erzeugnissen (Milch, Eier, Bruteier usw.)		0		100.000,00	
<b>4. Reinigung und Desinfektion</b>					
<b>5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)</b>					
<b>6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen</b>					
<b>7. Sonstige Kosten</b>					
<b>Insgesamt</b>				882.426,05	ja

Fehlanzeige: HH; BE; HB; HE

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>3)</sup>:

Tierart: Masthähnchen

Region<sup>h)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Masthähnchen	28.080	548.665.937	23.180	532.211.028	14.696	19	15	0	0	0	361	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE, HB, HH

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests	
Masthähnchenherden	<b>bakteriologische Analyse</b>			<b>597</b>	
		Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	29	
		Kot - Sockentupfer		400	
		Staub		42	
		Hygienetupfer/Wischproben		40	
		Einstreu		0	
		Anderes		86	
				0	
		<b>Serotypisierung</b>		<b>29</b>	
			Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	12
			Salmonella Typhimurium		5
			Anderer Spezies		12
		<b>Probenahme</b>		<b>623</b>	

2.3. Angaben zur Infektion:

siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Masthähnchenherden	8	10	384.438

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

a) Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.

b) Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.

c) Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).

d) Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).

e) Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).

f) Begründen:.

- nicht negativer Befund beim Diagnostest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2011

Tierart<sup>a)</sup>: Masthähnchen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	4.160	32.971.766	0	0	0	0

**Meldung aus BY; SN; MV**

- a) Gegebenfalls Tierart.
- b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr): 2013

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnostetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Masthähnchen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	874
	Serotypisierung	Masthähnchen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	163
<b>Insgesamt</b>					1.037

- a) Gegebenfalls Tierart.
- b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Beschreibung des Tests.
- d) Gegebenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
- e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
- f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: BE; HB; HH; SL  
 NI und HE entstehen bei den Diagnostetests keine Kosten der öffentlichen Hand



7.1.2. Ziele in Bezug auf Herdentests<sup>1)</sup>:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2013

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>8)</sup>:

Tierart: Masthähnchen

Region<sup>1)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>5)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>3)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>3)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>4)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>6)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>7)</sup>					Andere Serotypen <sup>9)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>7)</sup>	Andere Serotypen <sup>9)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>7)</sup>	Andere Serotypen <sup>9)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>7)</sup>	Andere Serotypen <sup>9)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Masthähnchenherden	27.044	529.896.005	21.493	526.308.105	2.309	9	0	0	0	0	15	3	0	200.000	0	0	0	0
Fehlanzeigen: BE, HB, HH																		

<sup>1)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>2)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>3)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>4)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>5)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>6)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>7)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>8)</sup> Region bzw. Land.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2013

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Masthähnchen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0	0

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: alle Länder



6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Zuchtputen

Region<sup>h)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Zuchtputen	355	1.182.487	343	1.154.443	324	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0

Fehlzanzeige: BE; HB; HH; RP; SL; SH; SN

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Zuchtputenherden	bakteriologische Analyse		Screening/ Bestätigungstest	57
		Kot - Mischung		
	Kot - Sockentupfer		40	
	Eier		0	
	Eierschalen		1	
	Staub		6	
	Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen		0	
	Flaum/Federn		0	
	Hygienetupfer/Wischproben		0	
	Kückenwindeln		0	
	Einstreu		0	
	Tiere (antimikrobielle Untersuchung)		0	
	Anderes		0	
			0	
	Serotypisierung		0	
	Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	0	
	Salmonella Typhimurium		0	
	Andere Spezies		0	
	Probenahme		69	

2.3. Angaben zur Infektion:

siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Zuchtputen-adulte	0	0	0
Zuchtputen-Aufzucht	0	0	0

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchefreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchefreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutsrum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:

- nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2013

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>9)</sup>:

Tierart: Zuchtputen

Region<sup>10)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Zuchtputenherden	256	787.728	250	786.712	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Fehlanzeigen: BE; HB; HH; HE; RP; SL; SH; SN

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T., Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V., Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2013

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Zuchtputen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	119	255.000	115	115	254.000	1.870.000

**Meldung aus: BB, TH**

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

zu BB: 4x Impfung mit SE-Impfstoff sowie 4x Impfung mit ST-Impfstoff

**Meldung aus BB, TH**

TH entstehen bei der Impfung keine Kosten der öffentlichen Hand

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt ( ja/nein )
<b>1. Tests</b>					
1.1. Kosten der Analyse	Test: Zahl der geplanten bakteriologischen Tests (Kulturen) im Rahmen der amtlichen Probenahme	56	15,94	892,38	ja
	Test: Zahl der geplanten Serotypisierungstests an relevanten Isolaten	4	34,55	138,20	ja
		0		0,00	
1.2. Kosten der Probenahmen		56	0,5	28,00	ja
1.3. Sonstige Kosten		0		0,00	
<b>2. Impfung oder Behandlung von tierischen Erzeugnissen</b>					
2.1. Impfstoffwerb/Behandlung von tierischen Erzeugnissen					
	Zahl der voraussichtlich zu erwerbenden Impfstoffdosen, wenn eine Impfstrategie ausdrücklich gemäß Anhang II Nummer 4 Teil des Programms ist	1.600.000	0,025	40.000	ja
2.2. Verteilungskosten		0		0,00	
2.3. Verabreichungskosten		0		0,00	
2.4. Kontrollkosten		0		0,00	
<b>3. Schlachtung und Beseitigung</b>					
3.1. Entschädigung für Tierverluste					
3.2. Transportkosten					
3.3. Beseitigungskosten					
3.4. Verluste bei Schlachtung von Tieren					
3.5. Kosten der Behandlung von Erzeugnissen (Milch, Eier, Bruteier usw.)					
<b>4. Reinigung und Desinfektion</b>					
<b>5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)</b>					
<b>6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen</b>					
<b>7. Sonstige Kosten</b>					
				<b>Insgesamt</b>	41.058,58 ja

Fehlanzeige: RP; SH, NI, SN, BE, HB, HH, HE, SL, MV



6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2011

Tierart<sup>a)</sup>:

Zuchtputen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen
<b>Insgesamt</b>	120	249.072	115	115	222.200	1.776.000

**Meldung aus BB, TH, MV**

a) Gegebenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

2013

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Zuchtputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	79
<b>Insgesamt</b>					67

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Beschreibung des Tests.

d) Gegebenenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.

e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).

f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: RP, SH, SN, BE, HB, HH, HE; SL; MV

NI entstehen bei der Durchführung der Diagnosetests keine Kosten der öffentlichen Hand

6. **Angaben über die Seuchenentwicklung in den letzten fünf Jahren<sup>1)</sup>:**

6.1. Entwicklung der zoonotischen Salmonellose:

6.1.1. Angaben über die Seuchenentwicklung:

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>a)</sup>:

Tierart: Mastputen

Region<sup>b)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden		Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)	
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>					Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Mastputen	32.595	24.752.784	23.441	23.774.527	2.723	0	11	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0
Fehlanzeige:																		

<sup>a)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>b)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>h)</sup> Region bzw. Land.

6.2. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen:

6.2.1. Geschichtete Daten über Überwachung und Laboranalysen (eine Tabelle pro Jahr und Seuche/Tierart):

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2011

Tabelle A<sup>1)</sup>

Seuche/Tierart	Test <sup>c)</sup>	Art der Probe <sup>d)</sup>	Art des Tests <sup>e)</sup>	Anzahl Tests
Mastputenherden	<b>bakteriologische Analyse</b>			<b>489</b>
		Kot - Mischung	Screening/ Bestätigungstest	49
		Kot - Sockentupfer		379
		Staub		40
		Hygienetupfer/Wischproben		0
		Einstreu		0
		Anderes		21
				0
	<b>Serotypisierung</b>			<b>14</b>
		Salmonella Enteritidis	Bestätigungstest	0
		Salmonella Typhimurium		7
		Andere Spezies		7
	<b>Probenahme</b>			<b>502</b>

2.3. Angaben zur Infektion:

siehe Anhang V.A

Seuche/Tierart	Anzahl infizierter Betriebe <sup>2)</sup>	Anzahl infizierter Herden <sup>3)</sup>	Anzahl infizierter Tiere <sup>4)</sup>
Mastputenherden	2	5	26.000

2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Datenerfassung bei Programmen zur Bekämpfung zoonotischen Salmonellen nicht erforderlich.

2.5. Erreichen der Ziele und technische Schwierigkeiten

2.6. Zusätzliche Informationen zur Epizootiologie: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellt pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen, usw.

3. Finanzielle Aspekte

3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII

3.2. Übersicht über die Ausgaben im Rahmen des Programms

3.3. Detaillierte Aufschlüsselung der zuschussfähigen Kosten

<sup>a)</sup> Erforderlichenfalls Seuche oder Zoonose und Tierart angeben.<sup>b)</sup> Bei Programmen in Bezug auf zoonotische Salmonellen sollten nur die Nummern 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, und 3 berücksichtigt werden.<sup>c)</sup> Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische Analyseverfahren, andere (erläutern).<sup>d)</sup> Gegebenenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Hühner, Mekonium, andere (erläutern).<sup>e)</sup> Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, Routinetest, andere (erläutern).<sup>f)</sup> Begründen:.

- nicht negativer Befund beim Diagnostest,
- Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetest nicht erfüllt,
- Einstellung von Tieren mit unzulänglichem Gesundheitsstatus,
- Seuchenverdacht,
- Sonstiges (erläutern).

6.4. Daten über Impfprogramme<sup>1)</sup>:

Jahr: 2011

Tierart<sup>a)</sup>: Mastputen

Beschreibung der verabreichten Impfung:

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere	Angaben zum Impfprogramm		
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der geimpften Bestände <sup>c)</sup>	Zahl der geimpften Tiere
<b>Insgesamt</b>	1.409	2.141.073	0	0	0

**Meldung aus TH; SN; BY; MV**

- a) Gegebenfalls Tierart.
- b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

7. **Ziele:**

7.1. Ziele in Bezug auf Tests (eine Tabelle pro Durchführungsjahr): 2013

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests:

Tierart<sup>a)</sup>:

Region <sup>b)</sup>	Testart <sup>c)</sup>	Zielpopulation <sup>d)</sup>	Art der Probe <sup>e)</sup>	Zweck <sup>f)</sup>	Zahl der geplanten Tests
	bakt. Test	Mastputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	614
	Serotypisierung	Mastputen	Kot,-Staub,-Socken	Überwachung	49
<b>Insgesamt</b>					<b>663</b>

- a) Gegebenfalls Tierart.
- b) Region im Sinne des genehmigten Bekämpfungs- und Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
- c) Beschreibung des Tests.
- d) Gegebenfalls Angabe der Zielart und der Kategorien der Zieltiere.
- e) Beschreibung der Probe (z.B. Faeces).
- f) Beschreibung des Zwecks (z.B. Überwachung, Impfkontrolle).

1) Nur bei erfolgter Impfung angeben.

Fehlanzeige: BE, HB, HH, HE, SL

NI entstehen bei der Durchführung der Diagnosetests keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland

Jahr: 2013

Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonella-Serotypen<sup>9)</sup>:

Tierart: Mastputen

Region<sup>10)</sup>:

Schlussbericht

Herden-typ <sup>b)</sup>	Gesamtzahl Herden <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere <sup>c)</sup>	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl kontrollierter Herden <sup>d)</sup>	Gesamtzahl positiver Herden <sup>e)</sup>					Zahl der geräumten Herden	Gesamtzahl getöteter oder beseitigter Tiere		Menge vernichteter Eier (Anzahl oder kg)		Menge Eier unter Überwachung bis zur Verarbeitung zu Eiprodukten (Anzahl oder kg)		
						Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>						Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>	Für das Programm maßgebliche Serotypen <sup>f)</sup>	Andere Serotypen <sup>g)</sup>
						S.E.	S.T.	S.H.	S.V.	S.I.								
Mastputenherden	6.436	23.921.153	3.355	23.194.194	852	1	0	0	0	0	6	0	0	10.000	0	0	0	0

Fehlanzeige: BE; HB; HH; HE; SL

<sup>9)</sup> Die für die Bekämpfungsprogramme maßgeblichen Serotypen angeben, also beispielsweise: S. Enteritidis, S. Typhimurium, andere Serotypen - präzisieren.

<sup>10)</sup> z.B. Zuchtherden (Aufzucht, adulte Herden), Nutztierherden, Legehennenbestände, Masthähnchenbestände, Zuchtputen, Mastputen, Zuchtschweine, Schlachtschweine usw. Herden ggf. gleichbedeutend mit Beständen.

<sup>c)</sup> Gesamtzahl Herden und Tiere in der Region: sowohl für das Programm in Frage kommende als auch nicht in Frage kommende Herden.

<sup>d)</sup> Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen zoonotischer Salmonellen. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn sie mehr als einmal kontrolliert wurde.

<sup>e)</sup> Wurde eine Herde gemäß Fußnote d mehr als einmal kontrolliert, so sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

<sup>f)</sup> Salmonella Enteritidis-S.E. oder Salmonella Typhimurium-S.T, Salmonella Hadar-S.H., Salmonella Vierchow-S.V, Salmonella Infantis-S.I. oder sonstige für das Bekämpfungsprogramm maßgebliche Serovare.

<sup>g)</sup> Salmonella-Serovare außer den im Bekämpfungsprogramm spezifizierten bzw. für dieses maßgeblichen.

<sup>10)</sup> Region bzw. Land.

7.2. Impfziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr):

Jahr: 2013

7.2.1. Impfziele<sup>1)</sup>:

Tierart<sup>a)</sup>: Mastputen

Region <sup>b)</sup>	Gesamtzahl der unter das Impfprogramm fallenden Bestände <sup>c)</sup>	Gesamtzahl Tiere im Programm	Ziele des Impfprogramms			
			Zahl der Bestände <sup>c)</sup> im Impfprogramm	Zahl der Bestände <sup>c)</sup> , die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen
	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	0	0	0	0	0	0

a) Gegebenenfalls Tierart.

b) Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

c) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

1) Nur angeben, wenn zutreffend.

Fehlanzeige: alle Länder

